

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2

Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Bestellungen können nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Datum der Bestellung angenommen werden. Nur unsere schriftlichen oder schriftlich bestätigten Bestellungen sind verbindlich.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 10 Abs. (6).
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, vor Durchführung des Auftrags die ihm überlassenen Texte, Zeichnungen sowie sonstige Unterlagen und Informationen auf ihre Schlüssigkeit und sachliche Richtigkeit zu überprüfen und ggf. festgestellte Fehler oder Unstimmigkeiten umgehend uns mitzuteilen und eine Klärung herbeizuführen. Folgen aus unterlassener Überprüfung und/oder Mitteilung gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern er die Fehler bzw. Unstimmigkeiten erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen.

§ 3

Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis, der insbesondere auch die Lieferung und Verpackung einschließt (DDP, Incoterms 2010). Der Festpreis versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht bereits in der Bestellung ausgewiesen ist. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang netto.
- (4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Liefertermin ist der Tag des Eintreffens der Lieferung an der von uns vorgegebenen Lieferanschrift.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Bei verspäteter Lieferung, die der Lieferant zu vertreten hat, sind uns nach Mahnung alle aus der Verspätung entstehenden Schäden zu ersetzen. Eine Mahnung ist insbesondere auch dann entbehrlich, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Schadensersatz statt der Leistung können wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist verlangen.
- (4) Bei verspäteter Lieferung sind wir – unabhängig davon, ob der Lieferant diese zu vertreten hat – berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist, vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und der Erfüllung – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,5% des Nettopreises der verzögerten Lieferung pro vollendeter Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verzögerten Lieferung. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Lieferanten der Nachweis, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5

Gefahrenübergang - Dokumente

- (1) Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2010).
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind darauf beruhende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6

Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, versandt wird (wobei wir nur für die rechtzeitige Versendung nachweislich sind).
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir auch berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auch das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7

Produkthaftung -Freistellung -Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit wir wegen Fehlerhaftigkeit unseres Produkts von Dritten in Anspruch genommen werden und diese Fehlerhaftigkeit auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, hat uns der Lieferant von diesen Schadensersatzansprüchen freizustellen. Diese Verpflichtung besteht auf erstes Anfordern.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. § §§ 683, 670 BGB oder gem. § §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen alle Risiken aus der Produkthaftung zu versichern und uns diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8

Mindestlohngesetz/Arbeitnehmerentendegesetz

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass er die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) einhält.
- (2) Eine entsprechende Gewährleistung übernimmt der Lieferant auch für etwaige von ihm im Einzelfall unter Einhaltung der Voraussetzungen in Satz 2 eingesetzte Subunternehmer. Der Einsatz von Subunternehmern ist nur auf Anfrage des Lieferanten und mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Lieferant hat seiner Anfrage Unterlagen beizufügen, die eine positive Plausibilitätskontrolle des Angebots des Subunternehmers dahingehend zulassen, dass dieser die Vorschriften des MiLoG und des AEntG umfassend beachtet. Für den Fall einer erteilten Zustimmung verpflichtet sich der Lieferant bereits jetzt, alle in § 8 enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf das MiLoG und das AEntG dem Subunternehmer in gleicher Weise aufzuerlegen.
- (3) Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die gegen uns von Arbeitnehmern des Lieferanten oder von Arbeitnehmern etwaiger im Einzelfall eingesetzter Subunternehmer aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden, und kommt für die Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren. Die Ansprüche nach Satz 1 bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Die Freistellungsverpflichtung trifft den Lieferanten auf unser erstes Anfordern. § 774 BGB (gesetzlicher Forderungsübergang) bleibt unberührt.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, uns Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte (Dokumente nach § 17 MiLoG) für durch seine zur Durchführung der jeweiligen Bestellung bzw. Lieferung eingesetzten Mitarbeiter/-innen abgeleistete Arbeitsstunden auf Anfrage unverzüglich vorzulegen. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie weiterer anwendbarer Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.
- (5) Verstößt der Lieferant gegen die ihm nach diesem § 8 Absätze 1, 2 oder 4 obliegenden Verpflichtungen und ist ein solcher Verstoß geeignet, Ansprüche von Arbeitnehmern des Lieferanten oder von Arbeitnehmern etwaiger von ihm im Einzelfall eingesetzter Subunternehmer oder die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen uns zu begründen, so sind wir berechtigt, vom jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten.

§ 9

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Schutzrechten Dritter sind, die innerhalb der Europäischen Union verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten besteht auf erstes Anfordern.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Lieferant die Produkte entsprechend unseren Zeichnungen, Modellen oder dem gleichkommenden Beschreibungen hergestellt hat. Sofern der Lieferant in einem solchen Falle eine Schutzrechtsverletzung befürchtet, wird er uns umgehend informieren.

§ 10

Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

- (1) Die Übereignung der Ware an uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf unsere Zahlung des Kaufpreises. Ist eine Abnahme vereinbart, so überträgt der Lieferant spätestens mit der Abnahme das Eigentum der Ware auf uns.
- (2) Falls entgegen Abs. (1) im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vereinbart sein sollte, sind jedenfalls alle Formen des erweiterten, verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen.
- (3) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Solange diese Teile nicht verarbeitet werden, sind die Teile auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren oder als unser Eigentum zu kennzeichnen. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (4) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten bzw. verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so übereignet der Lieferant uns hiermit im Vorhinein einen dem anteiligen Wert unserer Sache entsprechenden Miteigentumsanteil an der durch Verbindung bzw. Vermischung entstandenen Sache. Wir nehmen das Angebot hiermit an. Die Übergabe wird ersetzt durch unentgeltliche Verwahrung.
- (5) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (7) Soweit die uns gem. Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 11

Gerichtsstand - Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Aschaffenburg.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand 01.06.2015